



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. April 1986

Nummer 30

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	19. 3. 1986	RdErl. d. Innenministers Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	458
20510	10. 3. 1986	RdErl. d. Innenministers Bezeichnung von Sinti und Roma durch die Polizei	464
20531	18. 3. 1986	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und den kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei Wirtschaftsdelikten (einschl. Korruption)	464
21250	13. 3. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Lebensmittelüberwachung; Probenentnahme	464
21261	20. 3. 1986	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieberschutzimpfungen	464
791	6. 3. 1986	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Biotopkartierung	464
913	31. 1. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Technische Lieferbedingungen für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau	468
9220	10. 3. 1986	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Innenministers Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit	468
924	14. 2. 1986	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	471

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
7. 3. 1986	Bek. - Generalkonsulat von Griechenland, Düsseldorf	471
13. 3. 1986	Bek. - Honorarkonsulat der Föderativen Republik Brasilien, Aachen	471
	Innenminister	
17. 3. 1986	Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	471
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 14. 4. 1986	472

I.

20020

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch
in der Bundesrepublik Deutschland**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 3. 1986 - I C 2/17.-10.141

Das Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland wird nachstehend in der ab Januar 1986 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Ich bitte, in Zukunft nur noch diese Schreibweise anzuwenden. Mein RdErl. v. 30. 6. 1981 (SMBl. NW. 20020) wird aufgehoben.

**Verzeichnis der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland**

Stand: Januar 1986

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Ägypten	Arabische Republik Ägypten	ägyptisch	Ägypter
Äquatorialguinea	Republik Äquatorialguinea	äquatorialguineisch	Äquatorialguineer
Äthiopien, Sozialistisches	Sozialistisches Äthiopien	äthiopisch	Äthiopier
Afghanistan	Demokratische Republik Afghanistan	afghanisch	Afghane
Albanien	Sozialistische Volksrepublik Albanien	albanisch	Albaner
Algerien	Demokratische Volksrepublik Algerien	algerisch	Algerier
Andorra	Talschaft Andorra (örtliche Vollform) Fürstentum Andorra (von den Schutzherrn — Präsident von Frankreich/ Bischof von Urgel — gebrauchte Vollform)	andorranisch	Andorraner
Angola	Volksrepublik Angola	angolanisch	Angolaner
Antigua und Barbuda	Antigua und Barbuda	antiguanisch	Antiguaner
Argentinien	Argentinische Republik	argentinisch	Argentinier
Australien	Australischer Bund	australisch	Australier

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Bahamas	Bund der Bahamas	bahamaisch	Bahamaer
Bahrain	Staat Bahrain	bahrainisch	Bahrainer
Bangladesch	Volksrepublik Bangladesch	bangladeschisch	Bangladescher
Barbados	Barbados	barbadisch	Barbadier
Belgien	Königreich Belgien	belgisch	Belgier
Belize	Belize	belizisch	Belizer
Benin	Volksrepublik Benin	beninisch	Beniner
Bhutan	Königreich Bhutan	bhutanisch	Bhutaner
Birma	Sozialistische Republik Birmanische Union	birmanisch	Birmane
Bolivien	Republik Bolivien	bolivianisch	Bolivianer
Botsuana	Republik Botsuana	botsuanisch	Botsuaner
Brasilien	Föderative Republik Brasilien	brasilianisch	Brasilianer
Brunei Darussalam	Brunei Darussalam	bruneiisch	Bruneier
Bulgarien	Volksrepublik Bulgarien	bulgarisch	Bulgare
Burkina Faso	Burkina Faso	burkinisch	Burkiner
Burundi	Republik Burundi	burundisch	Burundier
Chile	Republik Chile	chilenisch	Chilene
China China Taiwan	Volksrepublik China	chinesisch	Chinese
Costa Rica	Republik Costa Rica	costaricanisch	Costaricaner
Dänemark	Königreich Dänemark	dänisch	Däne
Dominica	Dominicanischer Bund	dominicanisch	Dominicaner
Dominikanische Republik	Dominikanische Republik	dominikanisch	Dominikaner
Dschibuti	Republik Dschibuti	dschibutisch	Dschibutier
Ecuador	Republik Ecuador	ecuadorianisch	Ecuadorianer
Elfenbeinküste	Republik Elfenbeinküste	elfenbeinisch	—
El Salvador	Republik El Salvador	salvadorianisch	Salvadorianer
Fidschi	Fidschi	fidschianisch	Fidschianer
Finnland	Republik Finnland	finnisch	Finne
Frankreich	Französische Republik	französisch	Franzose

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Gabun	Gabunische Republik	gabunisch	Gabuner
Gambia	Republik Gambia	gambisch	Gambier
Ghana	Republik Ghana	ghanaisch	Ghanaer
Grenada	Grenada	grenadisch	Grenader
Griechenland	Griechische Republik	griechisch	Griechen
Guatemala	Republik Guatemala	guatemaltekiſch	Guatemalteke
Guinea	Republik Guinea	guineisch	Guineer
Guinea-Bissau	Republik Guinea-Bissau	guineisch	Guineer
Guyana	Kooperative Republik Guyana	guyanisch	Guyaner
Haiti	Republik Haiti	haitianisch	Haitianer
Heiliger Stuhl (s. auch Vatikanstadt)	Der Heilige Stuhl	—	—
Honduras	Republik Honduras	honduranisch	Honduraner
Indien	Republik Indien	indisch	Inder
Indonesien	Republik Indonesien	indonesisch	Indonesier
Irak	Republik Irak	irakisch	Iraker
Iran, Islamische Republik	Islamische Republik Iran	iranisch	Iraner
Irland	Irland	irisch	Ire
Island	Republik Island	isländisch	Isländer
Israel	Staat Israel	israelisch	Israeli
Italien	Italienische Republik	italienisch	Italiener
Jamaika	Jamaika	jamaikanisch	Jamaikaner
Japan	Japan	japanisch	Japaner
Jemen	Arabische Republik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jemen, Demokratischer	Demokratische Volksrepublik Jemen	jemenitisch	Jemenit
Jordanien	Haschemitisches Königreich Jordanien	jordanisch	Jordanier
Jugoslawien	Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien	jugoslawisch	Jugoslawe
Kamerun	Republik Kamerun	kamerunisch	Kameruner
Kamputschea, Demokratisches	Demokratisches Kamputschea	kamputscheanisch	Kamputscheaner
Kanada	Kanada	kanadisch	Kanadier
Kap Verde	Republik Kap Verde	kapverdiſch	Kapverdier
Katar	Staat Katar	katarisch	Katarer
Kenia	Republik Kenia	kenianisch	Kenianer
Kiribati	Kiribati	kiribatisch	Kiribatier
Kolumbien	Republik Kolumbien	kolumbianisch	Kolumbianer
Komoren	Islamische Bundesrepublik Komoren	komorisch	Komorer
Kongo	Volksrepublik Kongo	kongolesisch	Kongolese
Korea, Demokratische Volksrepublik	Demokratische Volksrepublik Korea	koreanisch	Koreaner

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Korea, Republik	Republik Korea	koreanisch	Koreaner
Kuba	Republik Kuba	kubanisch	Kubaner
Kuwait	Staat Kuwait	kuwaitisch	Kuwaiter
Laotische Demokratische Volksrepublik	Laotische Demokratische Volksrepublik	laotisch	Laote
Lesotho	Königreich Lesotho	lesothisch	Lesother
Libanon	Libanesische Republik	libanesisch	Libanese
Liberia	Republik Liberia	liberianisch	Liberianer
Libysch-Arabische Dschamahirija	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	libysch	Libyer
Liechtenstein	Fürstentum Liechtenstein	liechtensteinisch	Liechtensteiner
Luxemburg	Großherzogtum Luxemburg	luxemburgisch	Luxemburger
Madagaskar	Demokratische Republik Madagaskar	madagassisch	Madagasse
Malawi	Republik Malawi	malawisch	Malawier
Malaysia	Malaysia	malaysisch	Malaysier
Malediven	Republik Malediven	maledivisch	Malediver
Mali	Republik Mali	malisch	Malier
Malta	Republik Malta	maltesisch	Malteser
Marokko	Königreich Marokko	marokkanisch	Marokkaner
Mauretanien	Islamische Republik Mauretanien	mauretanisch	Mauretanier
Mauritius	Mauritius	mauritisch	Mauritier
Mexiko	Vereinigte Mexikanische Staaten	mexikanisch	Mexikaner
Monaco	Fürstentum Monaco	monegassisch	Monegasse
Mongolei	Mongolische Volksrepublik	mongolisch	Mongole
Mosambik	Volksrepublik Mosambik	mosambikanisch	Mosambikaner
Nauru	Republik Nauru	nauruisch	Nauruer
Nepal	Königreich Nepal	nepalesisch	Nepalese
Neuseeland	Neuseeland	neuseeländisch	Neuseeländer
Nicaragua	Republik Nicaragua	nicaraguanisch	Nicaraguaner
Niederlande	Königreich der Niederlande	niederländisch	Niederländer
Niger	Republik Niger	nigrisch	Nigrer
Nigeria	Bundesrepublik Nigeria	nigerianisch	Nigerianer
Norwegen	Königreich Norwegen	norwegisch	Norweger
Österreich	Republik Österreich	österreichisch	Österreicher
Oman	Sultanat Oman	omanisch	Omaner
Pakistan	Islamische Republik Pakistan	pakistanisch	Pakistaner
Panama	Republik Panama	panamaisch	Panamaer
Papua-Neuguinea	Unabhängiger Staat Papua-Neuguinea	papua-neuguineisch	Papua-Neuguineer
Paraguay	Republik Paraguay	paraguayisch	Paraguayyer
Peru	Republik Peru	peruanisch	Peruaner
Philippinen	Republik der Philippinen	philippinisch	Philippiner

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Polen	Volksrepublik Polen	polnisch	Pole
Portugal	Portugiesische Republik	portugiesisch	Portugiese
Ruanda	Republik Ruanda	ruandisch	Ruander
Rumänien	Sozialistische Republik Rumänien	rumänisch	Rumäne
Salomonen	Salomonen	salomonisch	Salomoner
Sambia	Republik Sambia	sambisch	Sambier
Samoa	Unabhängiger Staat Westsamoa	samoanisch	Samoaner
San Marino	Republik San Marino	sanmarinesisch	Sanmarinese
São Tomé und Príncipe	Demokratische Republik São Tomé und Príncipe	santomeisch	Santomeer
Saudi-Arabien	Königreich Saudi-Arabien	saudiarabisch	Saudiaraber
Schweden	Königreich Schweden	schwedisch	Schwede
Schweiz	Schweizerische Eidgenossenschaft	schweizerisch	Schweizer
Senegal	Republik Senegal	senegalesisch	Senegalese
Seschellen	Republik Seschellen	seschellisch	Sescheller
Sierra Leone	Republik Sierra Leone	sierraleonisch	Sierraleoner
Simbabwe	Republik Simbabwe	simbabwisch	Simbabwer
Singapur	Republik Singapur	singapurisch	Singapurer
Somalia	Demokratische Republik Somalia	somalisch	Somalier
Sowjetunion (s. UdSSR)			
Spanien	Königreich Spanien	spanisch	Spanier
Sri Lanka	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	srilankisch	Srilanker
St. Christoph und Nevis	Föderation St. Christoph und Nevis	—	—
St. Lucia	St. Lucia	lucianisch	Lucianer
St. Vincent und die Grenadinen	St. Vincent und die Grenadinen	vincentisch	Vincenter
Sudan	Republik Sudan	sudanesisch	Sudanese
Südafrika	Republik Südafrika	südafrikanisch	Südafrikaner
Suriname	Republik Suriname	surinamisch	Surinamer
Swasiland	Königreich Swasiland	swasiländisch	Swasi
Syrien, Arabische Republik	Arabische Republik Syrien	syrisch	Syrer
Tansania, Vereinigte Republik	Vereinigte Republik Tansania	tansanisch	Tansanier
Thailand	Königreich Thailand	thailändisch	Thailänder
Togo	Republik Togo	togoisch	Togoer
Tonga	Königreich Tonga	tongaisch	Tongaer
Trinidad und Tobago	Republik Trinidad und Tobago	—	—
Tschad	Republik Tschad	tschadisch	Tschader
Tschechoslowakei	Tschechoslowakische Sozialistische Republik	tschechoslowakisch	Tschechoslowake
Türkei	Republik Türkei	türkisch	Türke

Kurzform	Vollform	Adjektiv	Bezeichnung des Staatsangehörigen
Tunesien	Tunesische Republik	tunesisch	Tunesier
Tuvalu	Tuvalu	tuvaluisch	Tuvaluer
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken	sowjetisch	Sowjetbürger
Ukraine ¹⁾	Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik	ukrainisch	Ukrainer
Weißrußland ¹⁾	Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik	weißrussisch	Weißrusse
Uganda	Republik Uganda	ugandisch	Ugander
Ungarn	Ungarische Volksrepublik	ungarisch	Ungar
Uruguay	Republik Östlich des Uruguay/ Republik Uruguay	uruguayisch	Uruguayer
Vanuatu	Republik Vanuatu	vanuatuisch	Vanuatuer
Vatikanstadt ²⁾ (s. auch Heiliger Stuhl)	Staat Vatikanstadt ²⁾	vatikanisch	—
Venezuela	Republik Venezuela	venezolanisch	Venezolaner
Vereinigte Arabische Emirate	Vereinigte Arabische Emirate	—	—
Vereinigte Staaten	Vereinigte Staaten von Amerika	amerikanisch	Amerikaner
Vereinigtes Königreich	Vereinigtes Königreich Groß-britannien und Nordirland	britisch	Brite
Vietnam	Sozialistische Republik Vietnam	vietnamesisch	Vietnamese
Zaire	Republik Zaire	zairisch	Zairer
Zentralafrikanische Republik	Zentralafrikanische Republik	zentralafrikanisch	Zentralafrikaner
Zypern	Republik Zypern	zyprisch	Zyprer

1) Als Mitglied der Vereinten Nationen in die Liste aufgenommen.

2) Von der Vatikanstadt, dem der Souveränität des Papstes unterstellten Gebiet, ist als nichtstaatliche souveräne Macht zu unterscheiden: Heiliger Stuhl.

20510

Bezeichnung von Sinti und Roma durch die Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 10. 3. 1986 -
IV A 4 - 6590

Das Grundgesetz und die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbieten es, Personen aufgrund ihrer Rasse oder Abstammung zu benachteiligen. Auch besondere Lebensweisen bestimmter Personengruppen dürfen nicht zu Benachteiligungen führen. So hat sich das Ministerkomitee des Europarates wiederholt dafür ausgesprochen, jeder Form der Diskriminierung von Landfahrern Einhalt zu gebieten und Vorurteilen entgegenzutreten, die die Grundlage diskriminierender Einstellungen und Verhaltensweisen gegenüber Landfahrern, insbesondere gegenüber Sinti und Roma, bilden. Der Zentralrat der deutschen Sinti und Roma, der eine Bevölkerungsgruppe vertritt, die während der NS-Diktatur schwerstes Unrecht erleiden mußte, hat außerdem darauf hingewiesen, daß die Mehrheit der deutschen Sinti einen festen Wohnsitz habe und erwerbstätig sei.

Da Angaben über die Volkszugehörigkeit von Personen, die einer Straftat verdächtig sind, Diskriminierungen darstellen können, die Vorurteile verstärken oder wecken, bitte ich, die Bezeichnung von tatverdächtigen Sinti oder Roma als Zigeuner, den Hinweis bei solchen Tatverdächtigen auf ihre Zugehörigkeit zu den Sinti oder Roma sowie deren Kennzeichnung als Landfahrer zu unterlassen. Das gilt auch bei Mitteilungen gegenüber Dritten einschließlich der Presse.

Die Pflicht, Anzeigen und Vernehmungen authentisch zu protokollieren, bleibt hiervon unberührt.

- MBl. NW. 1986 S. 464.

20531

**Richtlinien für die Bekämpfung der
Wirtschaftskriminalität und den
kriminalpolizeilichen Nachrichtenaustausch bei
Wirtschaftsdelikten (einschl. Korruption)**

RdErl. d. Innenministers v. 18. 3. 1986 -
IV A 4 - 6408/8

Der RdErl. v. 5. 9. 1963 (SMBl. NW. 20531) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 464.

21250

**Lebensmittelüberwachung
Probenentnahme**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 13. 3. 1986 - II C 5 - 2.1141

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 8. 1967
(SMBl. NW. 21250) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 464.

21261

**Internationale Impfbescheinigungen über
Gelbfieberschutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 20. 3. 1986 - V B 1 - 0202.414

In Nr. 1 meines RdErl. v. 29. 10. 1984 (SMBl. NW. 21261) ist bei der lfd. Nr. 18 „Kasernenstr. 61“ zu streichen und durch „Kölner Straße 180“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1986 S. 464.

791

Biotopkartierung

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 6. 3. 1986 - IV B 5 - 1.16.01

1 Allgemeines

Mit Stand 1. 12. 1985 hat die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) die erste landesweite Kartierung wertvoller bzw. schutzwürdiger Biotop/Biotopkomplexe - im folgenden Biotop genannt - für die freie Landschaft und die ADV-mäßige Aufbereitung des erhobenen Datenbestandes abgeschlossen.

Etwa 17000 Biotop wurden erfaßt und in Text (Biotopkatasterblätter) und Karte (Maßstab 1:25000) dokumentiert. Sie haben an der Landesfläche einen Anteil von etwa 10%.

Die Biotop, die nach wissenschaftlichen Kriterien ermittelt wurden (Biotopkartierung NW, Methodik und Arbeitsanleitung; in: Naturschutz Praktisch, Grundlagen des Biotop- und Artenschutzes, Nr. 4, LÖLF, 1982), haben einen besonderen Stellenwert für Naturschutz und Landschaftspflege. Diesen Flächen ist im Vergleich zu ihrem Umfeld aus der Sicht des Biotop- und Artenschutzes eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Vielfach müssen sie auch besonders geschützt und durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen verbessert werden.

Neben statistischen Angaben zur jeweiligen Fläche enthält jedes Biotopkatasterblatt eine Beschreibung des Gebietes, Angaben zu den bekannten Tier- und Pflanzenvorkommen sowie über Wert, Gefährdung und Vorschläge für die Maßnahmen zur Sicherung und Pflege.

Das Biotopkataster der LÖLF ist eine Entscheidungshilfe, die zur behördeninternen Beurteilung z. B. von Straßenplanungen, Flurbereinigungsverfahren, Abgrabungsanträgen oder anderen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie als eine besonders zu beachtende Grundlage von Gebietsentwicklungsplänen (GEP), Landschaftsplänen (LP) und Bauleitplänen zur Verfügung gestellt wird.

Die bei der Kartierung angelegten, nach Landschaften differenzierten Wertmaßstäbe, die zugrundegelegten Abgrenzungskriterien bei der Erfassung der Biotop und die Inhalte der Erhebungsbögen tragen diesen Anwendungsanforderungen Rechnung.

Die Daten werden den Landschaftsbehörden und den Forstbehörden zur Verfügung gestellt. Solange die Daten nicht in konkrete Planungen einfließen, werden sie grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben, da die Sicherung der Biotop erst in den landschaftsrechtlichen Verfahren durch Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beteiligung der Bürger erfolgt. Spezielle Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung und deren Fortschreibung sind eine Grundlage für die Abstimmung zwischen den Landschafts- und Forstbehörden über die Berücksichtigung der Belange von Bio-

top- und Artenschutz im Rahmen der Bewirtschaftung des Staatswaldes bzw. bei der Betreuung der Waldbesitzer durch die Forstbehörden. Einzelheiten werden in einem gesonderten Erlaß geregelt.

Die Ergebnisse der Biotopkartierung besitzen keine Rechtsverbindlichkeit. Wird eine solche angestrebt, so kann sie in der Regel durch Schutzgebietsausweisungen entsprechend §§ 19 bis 23 und §§ 42 a bis 42 e des Landschaftsgesetzes oder § 40 Landesforstgesetz erreicht werden. Darüber hinaus ist die rechtliche Sicherung, insbesondere von akut gefährdeten Biotopen, durch Verordnung, im Rahmen von Biotopsicherungsaktionen sowie über sonstige Verträge vorgesehen.

Die Vorschläge zum Schutzstatus sowie Aussagen zu Maßnahmen sind ausschließlich Empfehlungen. Die Detaillierung bleibt den jeweiligen Einzelverfahren (z. B. Landschaftsplan, ggfs. speziellen Biotopmanagementplänen, der Forstplanung u. a.) vorbehalten. Dies gilt gleichermaßen für die Feinabgrenzung der Gebiete, soweit sie bisher nicht im Rahmen der Biotopkartierung durchgeführt werden konnte.

Ab 1986 wird das Biotopkataster fortgeschrieben. Diese Fortschreibung, die eine Aktualisierung und inhaltliche Vertiefung des Katasters umfaßt, ist eine Daueraufgabe der LÖLF.

2 Hinweise und Auflagen für die Nutzer des Biotopkatasters

2.1 Auslieferung

Die Auslieferung des Biotopkatasters an die Landschafts- und Forstbehörden, mit der Anfang 1986 begonnen worden ist, erfolgt durch die LÖLF.

Die höheren Landschaftsbehörden bei den Regierungspräsidenten sowie die unteren Landschaftsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten erhalten jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich einen Auszug in Text (Katasterblätter) und Karte (Maßstab 1:25000) auf topografischer Grundlage. Entsprechend wird bei den Forstbehörden verfahren. Der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) erhält in gleicher Form den Auszug aus dem Biotopkataster für sein Verbandsgebiet.

2.2 Weitergabe von Daten des Biotopkatasters

2.2.1 Die Unterlagen des Biotopkatasters sind grundsätzlich nicht zur Veröffentlichung bestimmt. Sie sind ausschließlich eine behördeninterne Entscheidungsgrundlage.

2.2.2 Werden Fachbeiträge durch Dritte erarbeitet, so wird der entsprechende Auszug aus dem Biotopkataster, einschließlich einer genauen Leistungsbeschreibung der durchzuführenden Kartierungs- und Auswertungsarbeiten, zur Verfügung gestellt.

2.2.3 Die Weitergabe an Dritte bedarf bei landesweiten oder über Kreis- und Regierungsbezirksgrenzen hinausgehenden Fragestellungen stets meiner Zustimmung. Dies gilt auch für die Anfragen von Bundesbehörden und Universitäten.

2.2.4 Die Kreise können den Städten und Gemeinden ihres Kreisgebietes die Unterlagen des Biotopkatasters projektbezogen auf Anforderung zur Verfügung stellen. Dabei ist sicherzustellen, daß auch für die Empfänger Nr. 2.2.1 uneingeschränkt gilt.

2.2.5 Planungsbüros, die im Auftrag der öffentlichen Hand tätig sind, erhalten die Daten projektbezogen über die zuständige Verwaltungsebene. Die Auftragnehmer sind zu verpflichten, die Daten ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Auftrags zu verwenden und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Die Veröffentlichung dieser Daten bedarf der schriftlichen Genehmigung der LÖLF.

2.2.6 Die Weitergabe von Daten über Fundorte und Lebensstätten bestimmter, u. a. durch Störungen, Sammeln und Entnehmen hochgradig gefährdeter Arten,

an Dritte, einschließlich anderer Verwaltungen des Landes, ist ausgeschlossen.

3 Fortschreibung des Biotopkatasters

3.1 Allgemeines

Die LÖLF schreibt das Biotopkataster laufend fort. Die jährlichen Bearbeitungsgebiete werden unter Berücksichtigung aktueller Planungen und Projekte festgelegt und den Landschaftsbehörden und Forstbehörden mitgeteilt.

3.2 Ziele der Fortschreibung

3.2.1 Durch die systematische, landesweite Fortschreibung des Biotopkatasters wird die Aktualität des Katasters gewährleistet. Wesentliches Ziel der Fortschreibung ist, qualitative und quantitative Veränderungen (z. B. Zerstörung, Schäden, Beeinträchtigungen) von Biotopen zu erfassen und zu dokumentieren.

3.2.2 Die Inhalte des Biotopkatasters werden im Rahmen der Fortschreibung vertieft und ergänzt.

3.3 Fachliche Unterstützung durch die Landschafts- und Forstbehörden

3.3.1 Die Nutzer des Biotopkatasters sind verpflichtet, der LÖLF im Kataster nicht enthaltene Informationen über Biotöpe sowie über bisher nicht erfaßte, voraussichtlich schutzwürdige Flächen mitzuteilen. Hierzu ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden.

3.3.2 Bei Erhebungen zu schutzwürdigen Biotopen und Vorkommen gefährdeter Arten durch Gebietskörperschaften ist es Aufgabe der zuständigen Landschaftsbehörden, bei Einhaltung des Dienstweges in Zusammenarbeit mit der LÖLF diese Datenerhebungen insoweit zu koordinieren, daß ein Datenaustausch mit der LÖLF und eine Berücksichtigung der erhobenen Daten im Rahmen der Fortschreibung des Biotopkatasters erfolgen kann. Die LÖLF entscheidet abschließend über die Aufnahme ergänzender Daten und weiterer Gebiete in das Biotopkataster.

Bis zum 31. Oktober 1986 teilen deshalb die unteren Landschaftsbehörden der LÖLF mit, welche Einzelerhebungen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden und wurden. T.

Über Kartierungsvorhaben, die nach dem 31. Oktober 1986 begonnen werden, muß eine vorherige, einvernehmliche Abstimmung über Methodik und Durchführung mit der LÖLF vorgenommen werden. T.

3.4 Übermittlung der Ergebnisse der Fortschreibung an die Landschafts- und Forstbehörden

Nach Abschluß der ADV-mäßigen Aufbereitung werden die Ergebnisse der Fortschreibung des Biotopkatasters den Landschafts- und Forstbehörden des Landes sowie dem KVR von der LÖLF für die jeweiligen Fortschreibungsbereiche zur Verfügung gestellt.

4 Sonstiges

4.1 Mit der Herausgabe der Kartierungsergebnisse wird nicht die durch Erlaß geregelte verfahrensübliche, gesonderte Beteiligung der LÖLF ersetzt.

4.2 Umfassende Fortschreibungen des Biotopkatasters teilt die LÖLF den Landschafts- und Forstbehörden mit. Es empfiehlt sich, vor endgültigen Entscheidungen aufgrund des Katasters in der LÖLF nachzufragen, ob Änderungen vorliegen.

4.3 Die Regierungspräsidenten haben über die Dezernate 51 die Möglichkeit, auf die Daten des Biotopkatasters mit Hilfe des über die ADV organisierten Landschaftsinformationssystems (LINFOS NW) zuzugreifen. Die LÖLF ist bei der Einführung der ADV-Nutzung beratend und schulend tätig und wird ein Nutzerhandbuch erstellen.

Anlage

LÖLF BIOTOPKATASTER NW					
Kreis/kreisfreie Stadt/Ort:	TK 25 <input style="width: 80px; height: 15px;" type="text"/> Lage in TK 25 <table border="1" style="display: inline-table; border-collapse: collapse; text-align: center; width: 40px; height: 40px;"> <tr><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td></tr> </table>				
Veränderungs-/Ergänzungsmeldung (Angaben zu im BK erfaßten Gebieten) <input type="radio"/>	Neumeldung (Angaben zu bisher nicht im BK erfaßten Gebieten) <input type="radio"/>				
bitte Vorderseite ausfüllen	bitte Rückseite ausfüllen				
Bearbeiter:	Datum:				

Veränderungs-/Ergänzungsmeldung

Objektbezeichnung:	Objekt Nr.:
Kartenausschnitt beiliegend:	ja <input type="radio"/> / nein <input type="radio"/>
Koordinaten (aus Katasterblatt entnehmen)	R H
Kurzbeschreibung: (z. B. Art der Veränderung)	
Artangabe: Neunachweise von Tieren und Pflanzen	ja <input type="radio"/> / nein <input type="radio"/> Bitte auf Rückseite eintragen
Nur ausfüllen, wenn zutreffend	
Beeinträchtigungen: <input type="radio"/> Biotop weitgehend vernichtet <input type="radio"/> Biotop in Teilbereichen vernichtet <input type="radio"/> Biotop stark beeinträchtigt <input type="radio"/> Biotop gering beeinträchtigt Schutzwert des Biotops nach Veränderung: <input type="radio"/> nicht mehr vorhanden <input type="radio"/> stark verringert <input type="radio"/> noch vorhanden	Ursachen der Beeinträchtigung/Verursacher:

LÖLF BIOTOPKATASTER NW

Neumeldung

Objektbezeichnung:	Objekt Nr.:				
Kartenausschnitt immer beifügen! (Maßstab 1:25 000)					
Kurzbeschreibung der Gebiete: (Angaben zur Lage, Biotoptypen usw.)					
Schutzwert:					
Vorhandene Beeinträchtigungen:					
Maßnahmenvorschläge:					
Artangaben: (für Vorder- und Rückseite, ggf. Beiblatt ausfüllen)					
<p>Nur von LÖLF auszufüllen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;">Eingang:</td> <td style="width: 50%; padding: 5px;">ADV-Eingabe:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Prüfung:</td> <td style="padding: 5px;">Bearbeiter:</td> </tr> </table>		Eingang:	ADV-Eingabe:	Prüfung:	Bearbeiter:
Eingang:	ADV-Eingabe:				
Prüfung:	Bearbeiter:				

913

Technische Lieferbedingungen für LD-Schlacke im bituminösen Straßenbau

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 31. 1. 1986 - III B 1 - 30-05 (160)

Hiermit weise ich auf die „Technischen Lieferbedingungen für LD-Schlacken im bituminösen Straßenbau“ hin und empfehle deren Anwendung bei Baumaßnahmen an Straßen.

Die „Technischen Lieferbedingungen“ sind bei der Forschungsgemeinschaft Eisenhüttenschlacken, Bliersheimerstraße 62, 4100 Duisburg 14, erhältlich.

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 11. 1980 (MBl. NW. S. 2866/SMBI. NW. 913) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1986 S. 468.

9220

Verkehrslenkende Maßnahmen zu Ostern, zu Pfingsten und während der Hauptreisezeit

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - III C 3 - 73 - 12/2 - u. d. Innenministers - IV C 5/A 2 - 6221 - v. 10. 3. 1986

- 1 Der jährlich starke Reiseverkehr erfordert für die Reisezeiten, auf den besonders in Anspruch genommenen Straßen, vorbeugende Maßnahmen, die zu einem reibungslosen und sicheren Verkehrsablauf beitragen sollen.
- 2 **Reisezeiten**
 - 2.1 **Ostern**

Gründonnerstag	0.00 Uhr
bis	
Mittwoch nach Ostern	24.00 Uhr.
 - 2.2 **Pfingsten**

Freitag vor Pfingsten	0.00 Uhr
bis	
Mittwoch nach Pfingsten	24.00 Uhr.
 - 2.3 **Hauptreisezeit**
Zeitraum wird jährlich durch gesonderten Erlaß bekanntgegeben
- 3 **Abwicklung des Reiseverkehrs**
Im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Reiseverkehrs wird folgendes bestimmt:
 - 3.1 **Bauarbeiten während der Reisezeiten**
 - 3.1.1 Mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr (BMV) können an den Betriebsstrecken der Autobahnen einzelne Baustellen zugelassen werden (vgl. Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauarbeiten an Betriebsstrecken der Bundesautobahnen v. 16. 12. 1977 - BMV/StB 13/38.59.05/13141 Va 77).
Die in den Reisezeiten zu betreibenden Baustellen an den Autobahnen werden von den Landschaftsverbänden jeweils in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
Bauarbeiten von kurzer Dauer (unter 2 Wochen), die nicht der koordinierten Baubetriebsplanung unterliegen, dürfen in den Reisezeiten auf stark belasteten Strecken - insbesondere an staugefährdeten Abschnitten dieser Strecken - nicht durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Bauarbeiten, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dringend erforderlich sind und keinen Aufschub dulden; sie sind dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr rechtzeitig fernschriftlich zur Kenntnis zu bringen.

3.1.2

Die Durchführung von Bauarbeiten auf stärker befahrenen Straßen außerhalb der Autobahnen ist während der Reisezeit verkehrlich nur dann zu vertreten, wenn die Auswirkungen auf das übrige Straßennetz sorgfältig geprüft sind. Hierzu sind die „Verkehrslenkungsrichtlinien“, Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 12. 12. 1968 (SMBI. NW. 9220) zu beachten.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr tatsächlich und uneingeschränkt zur Verfügung stehen (§ 45 Abs. 7 Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -).

3.2

Zur Sicherung und Ordnung des Ausflugs- und Reiseverkehrs sind darüber hinaus folgende Maßnahmen verkehrslenkender und verkehrsregelnder Art notwendig, die ich hiermit gemäß § 44 StVO anordne:

3.2.1

Verkehrsbeschränkungen auf den Autobahnen

Für die Zeit von Gründonnerstag bis 15. September sind alle auf unbeschränkte Zeit angeordneten Überholverbote für Lkw und Lkw mit Anhänger (Zeichen 276 StVO mit Zusatzschildern) zu ergänzen durch Überholverbote für Pkw mit Anhänger; hierzu sind auf den vorhandenen Zusatzschildern die entsprechenden Sinnbilder nach § 39 Abs. 3 StVO zu verwenden.

3.2.2

Umleitungen und Umlenkungen für den Autobahnverkehr

3.2.2.1

Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr

Die Regierungspräsidenten werden gebeten, alle Bedarfsumleitungen ihres Bezirks gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden, den Straßenbaubehörden und der Polizei zu überprüfen und das Erforderliche zur Vervollständigung der Beschilderung zu veranlassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der Zeichen 460 StVO auf den Autobahnen wird von den Autobahnämtern geprüft.

3.2.2.2

Für Umlenkungen im Autobahnnetz werden von den jeweils zuständigen Landschaftsverbänden - Straßenbauverwaltung - zur Begrenzung von evtl. zu erwartenden Verkehrsstörungen an folgenden Streckenabschnitten und Autobahnkreuzungen (AK) Verkehrszeichen und Einrichtungen bereitgestellt bzw. betriebsbereit gehalten:

A 1 Kamener Kreuz bis Westhofener Kreuz

Umlenkungen durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen vom Kamener Kreuz über A 2 - A 45 bzw. A 2 - A 45 - A 44 - A 43 und vom Westhofener Kreuz über A 45 - A 2.

A 1 AK Münster-Süd bis AK Wuppertal-Nord

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen vom AK Münster-Süd zur A 43.

A 1 AK Wuppertal-Nord bis AK Münster-Süd

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen vom AK Wuppertal-Nord zur A 43.

A 3 AK Hilden - AK Leverkusen

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen über A 46 - A 59 - A 1.

A 46 Wuppertal-Nord

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen von Wuppertal-Nord zur A 43.

A 61 AK Meckenheim - AK Köln-West

Umlenkung durch additive Wechselwegweisung mit orangefarbenen Pfeilen über A 565.

- Kölner Autobahnring**
- Umlenkung durch additive Wechselwegweisung an den Autobahnkreuzen Köln-Nord, Köln-West, Köln-Süd, Köln-Ost und den Autobahndreiecken Köln-Porz und Heumar.
- 3.2.3 **Maßnahmen bei Baustellen, die während der Reisezeiten bestehen bleiben**
- Bei Bauarbeiten an verkehrswichtigen Straßen während der Reisezeiten gemäß Nr. 2 muß in besonderem Maße auf die lückenlose und unmißverständliche Kennzeichnung der Umleitungsstrecken geachtet werden.
- Zum Schutze der Bauarbeiter angeordnete Verkehrsbeschränkungen sind für die Dauer der Arbeitsunterbrechung zu mildern oder aufzuheben [Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) zu § 43 Abs. 3 Nr. 2-IV 2a]; die Bauunternehmer sind entsprechend anzuweisen.
- 3.2.4 **Lichtzeichenanlagen**
- Für alle Hauptstrecken des Reise- und Ausflugsverkehrs ist zu prüfen, inwieweit Lichtzeichenanlagen den Spitzenzeiten des Reiseverkehrs angepaßt oder zeitweilig ganz abgeschaltet werden müssen. Diese Maßnahme kommt insbesondere für die Bedarfsumleitungen des Autobahnverkehrs in Betracht.
- 3.2.5 **Sonntagsfahrverbot und Ferienreiseverordnung**
- Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- Auf die Bestimmungen der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 und der Ferienreiseverordnung über die Genehmigung von Ausnahmen vom Verkehrsverbot für Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie für Anhänger hinter Lastkraftwagen auf den dort genannten Autobahnen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Die den Fahrzeugen des Güterfernverkehrs durch die Benutzung der Bundes- und anderen Straßen während des Lkw-Fahrverbots der Ferienreiseverordnung auf den Autobahnen entstehenden Zeitverluste können dazu führen, daß die Fahrzeuge ihre Heimatstandorte vor dem Inkrafttreten des allgemeinen Sonntagsfahrverbots gemäß § 30 StVO nicht mehr erreichen, so daß die Fahrer das Wochenende nicht bei ihren Familien verbringen können. Um solche sozialen Härten auszuschließen, können in Abweichung von der VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO (Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot) ausnahmsweise an den Wochenenden, an denen das Lkw-Fahrverbot auf den Autobahnen gilt, für die Fahrzeuge des Güterfernverkehrs, die nordrhein-westfälisches Gebiet noch vor dem Beginn des allgemeinen Sonntagsfahrverbots erreicht haben, zur Fortsetzung der Fahrt nach ihrem Heimatstandort Ausnahmegenehmigungen von der Vorschrift des § 30 StVO für die Zeit von 0.00 bis 6.00 Uhr erteilt werden.
- Die Regierungspräsidenten berichten dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr bis zum 20. September über die Gesamtzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen für Autobahnen in Verbindung mit der Ferienreiseverordnung.
- 3.2.6 **Übermäßige Straßenbenutzung nach § 35 Abs. 2 und 3 StVO**
- 3.2.6.1 Vor der Erteilung von Erlaubnissen nach § 35 Abs. 2 StVO ist eine sorgfältige Abstimmung mit allen beteiligten Stellen durchzuführen und bei angezeigten Marschvorhaben auf Straßen nach § 35 Abs. 3 StVO erforderlichenfalls eine zeitliche Verlegung anzuordnen, um Verkehrsstörungen während des Reiseverkehrs zu vermeiden.
- 3.2.6.2 Im übrigen wird auf die Regelung der Ferienreiseverordnung hingewiesen.
- 3.2.7 **Kolonnenverkehr der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte**
- 3.2.7.1 Erlaubnispflichtige Marschvorhaben der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte sollten in den in der Ferienreiseverordnung angegebenen Zeiten nur in besonders dringenden Fällen, nach Möglichkeit nur in den verkehrsschwachen Zeiten (Nachtstunden) und nach sorgfältiger Abstimmung mit den Erlaubnisbehörden durchgeführt werden. Auf ausreichende Kennzeichnung und rückwärtige Sicherung von Kolonnen insbesondere während der Dunkelheit ist zu achten.
- 3.2.7.2 Im übrigen gilt Nr. 1 der „Allgemeinen Hinweise und Forderungen der zivilen Behörden zur Durchführung militärischer Übungen“, Anlage 2 zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 12. 1965 (SMBl. NW. 54).
- 3.2.8 **Großraum- und Schwerverkehr (§§ 22 u. 29 StVO)**
- 3.2.8.1 Vom 15. Juni bis 15. September sowie von Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern und von Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach sollte dem Großraum- und Schwerverkehr die Benutzung der Autobahnen möglichst nur von 22.00 bis 6.00 Uhr erlaubt werden.
- 3.2.8.2 Für Bundesstraßen und für andere Straßen mit erheblichem Reise- und Ausflugsverkehr dürfen Erlaubnisse für den Großraum- und Schwerverkehr in der Zeit von Freitag 15.00 Uhr bis Montag 9.00 Uhr nur erteilt werden, wenn ein besonders dringender Fall vorliegt.
- 3.2.9 **Veranstaltungen (§ 29 StVO)**
- Veranstaltungen sollten während der in Nr. 2 genannten Zeiträume auf den festgelegten Bedarfsumleitungen und allen sonstigen für den Reiseverkehr bedeutenden Straßen unterbleiben.
- 3.3 **Polizeiliche Maßnahmen**
- 3.3.1 **Verkehrswarndienst**
- 3.3.1.1 Eine ständige und aktuelle Berichterstattung im Rahmen des Verkehrswarndienstes der Polizei ist sicherzustellen. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1983 (SMBl. NW. 20530) wird ausdrücklich hingewiesen. Dabei ist darauf zu achten, daß stets Staulängen angegeben werden, damit die Auswertung gemäß Nr. 3.3.1.2 erfolgen kann.
- 3.3.1.2 Meldungen über akute Verkehrsstörungen mit zähflüssigem bzw. stehendem Verkehr über eine Länge von 10 km und mehr sind vom Landeskriminalamt für die in Nr. 2 genannten Reisezeiten tageweise zu selektieren und spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Ende der Reisezeit alphanumerisch geordnet dem Innenminister vorzulegen.
- 3.3.2 **Verkehrslenkung und Verkehrsmengenerhebung**
- 3.3.2.1 Die Nachrichten- und Führungszentrale beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen (NFZ) koordiniert als Landesverkehrszentrale großräumige Verkehrslenkungsmaßnahmen der Polizei mit anderen Bundesländern.
- 3.3.2.2 Verkehrslenkende Maßnahmen in den Bereichen mehrerer Regierungspräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen sind, wie in den vergangenen Jahren, unmittelbar abzustimmen.
- 3.3.2.3 Polizeiliche Sofortmaßnahmen in Grenzbereichen sind zunächst unmittelbar mit den zuständigen Nachbardiensstellen der angrenzenden Länder zu regeln. Die NFZ ist über die vereinbarten Maßnahmen zu informieren.

3.3.3 Verkehrsunfallbekämpfung

3.3.3.1 Während des Hin- und Rückreiseverkehrs können Verkehrsunfälle vorwiegend durch folgende Ursachen herbeigeführt werden:

- Übermüdung
- nicht angepaßte Geschwindigkeit
- ungenügender Sicherheitsabstand
- unzulässiges Rechtsüberholen
- unzulässiges Halten oder Rückwärtsfahren
- Überladung, Überbesetzung
- technische Mängel an Bereifung, Bremsen, Lenkung oder Zugvorrichtung.

3.3.3.2 Die Regierungspräsidenten führen in dem in Nr. 2.3 genannten Zeitraum mit den Kräften der Polizeiautobahnstationen sowie der Schwerpunkt- und technischen Überwachungsgruppen der Verkehrsüberwachungsvereinigungen gezielte Einsätze zur Bekämpfung der in Nr. 3.3.3.1 genannten Unfallursachen durch. Neben Aufträgen zur entsprechenden überholenden Verkehrsüberwachung sind auch Standkontrollen vorzusehen, die sich auf den gewerblichen Personen- und Güterverkehr erstrecken. Hierbei sind insbesondere die Einhaltung der Lenkzeit- und Arbeitszeitbestimmungen sowohl des inländischen wie auch des grenzüberschreitenden Personenbeförderungsverkehrs - vornehmlich des Gelegenheitsverkehrs - sowie die ordnungsgemäße Beladung und Besetzung, aber auch der technische Zustand der Fahrzeuge zu überprüfen.

Diesen Kontrollstellen sind auch Pkw (mit Anhänger) zuzuführen, wenn eine begründete Vermutung besteht, daß der Zustand der Fahrzeuge nicht ordnungsmäßig ist. Kontrollstellen und Kontrollrichtungen stimmen die Regierungspräsidenten untereinander ab.

Die Kreispolizeibehörden haben gleiche Kontrollen des Personenbeförderungsverkehrs durchzuführen. Sofern in Kreispolizeibezirken die Unfallhäufigkeit motorisierter Zweiradfahrer während der unter Nr. 2.3 genannten Zeiten zugenommen hat, sind auch diese Fahrzeugführer und ihre Fahrzeuge in eine gezielte Verkehrsüberwachung einzubeziehen.

3.3.4 Überwachung angeordneter Verkehrsbeschränkungen

3.3.4.1 Die Einhaltung angeordneter Verkehrsbeschränkungen für den Schwerlast- und Kolonnenverkehr ist zu überwachen. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung des Sonntagsfahrverbotes und der Beschränkungen der Ferienreiseverordnung (siehe Nr. 3.2.5 Abs. 2).

3.3.4.2 Bei der Ahndung von Verstößen gegen das Fahrverbot nach der Ferienreiseverordnung sind folgende Regelsätze zugrunde zu legen:

- bei einer Tatzeit bis 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes ein Verwarnungsgeld von DM 20,-
- bei einer Tatzeit über 15 Minuten nach Beginn des Fahrverbotes Erstattung einer Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeige mit einem Bußgeldvorschlag von DM 100,-.

3.3.4.3 Sofern Autobahnen unberechtigt benutzt werden, sind die Fahrzeuge von diesen zu verweisen. Das Abwarten der Verkehrsfreigabe auf Parkplätzen der Autobahnen ist nicht gestattet. Repressive Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

3.3.5 Berichterstattung**3.3.5.1 Unfallentwicklung**

Die durch RdErl. d. Innenministers v. 11. 11. 1981 (SMBl. NW. 2054) angeordneten Meldungen täglicher Unfallzahlen sind während der in Nr. 2 genannten Reisezeiten - zur Hauptreise-

zeit (Nr. 2.3) nur die TU-Meldungen der Regierungspräsidenten für die Autobahnen zu den Wochenenden (jeweils Samstag, 0.00 Uhr, bis Sonntag, 24.00 Uhr) - als „Sonderauswertung“

- in Feld 20 (Wiederholung in Feld 21) um die Anzahl der Verkehrsunfälle mit schwerem Sachschaden (DM 3000,- und mehr bei einem Beteiligten)

- in Feld 30 (Wiederholung in Feld 31) um die Gesamtzahl der Verkehrsunfälle (einschließlich Bagatellunfälle)

zu ergänzen.

3.3.5.2 Hauptreisezeit

3.3.5.2.1 Die Regierungspräsidenten melden dem Innenminister abweichend von Nr. 2.3 nur für die Dauer der Sommerferien des Landes NW bis zehn Tage nach deren Ende (Termin bei den Regierungspräsidenten fünf Tage nach Ende der Sommerferien) fernschriftlich:

3.3.5.2.1.1 Verkehrsstörungen durch Fahrzeuge der Bundeswehr und der Stationierungsstreitkräfte

3.3.5.2.1.2 Besonders häufige oder gravierende Verkehrsverstöße während des Reiseverkehrs

3.3.5.2.1.3 Auswirkungen des verstärkten LKW-Verkehrs auf das nicht gesperrte Straßennetz

3.3.5.2.1.4 Auswirkungen der generellen Freistellungen nach § 3 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung

3.3.5.2.1.5 Vorgeschlagene Maßnahmen für den Reiseverkehr des jeweils folgenden Jahres.

3.3.5.2.2 Über die Unfallbekämpfung während der Hauptreisezeit nach Nr. 2.3 berichten die Regierungspräsidenten und Kreispolizeibehörden (KPB nur 02, 04, 06 und 08) einen Tag nach Ende der Hauptreisezeit gemäß Anlage.

Anlage

Anlage

zum Gem. RdErl. d. MSWV u. d. IM (zu Nr. 3.3.5.2.2)

Unfallbekämpfung

1 Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 6 des RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1981 (SMBl. NW. 20530) wird der Meldeinhalt für die gezielten Einsätze zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen im Ferienreiseverkehr wie folgt bestimmt:

- 01 Anzahl der überprüften Fahrer oder Fahrzeuge
 - davon
 - 02 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
 - 03 Anzahl der beanstandeten Fahrer oder Fahrzeuge
 - davon
 - 04 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
 - Zahl der Beanstandungen wegen
 - 05 Nichteinhaltung der Lenk- und Arbeitszeitbestimmungen
 - davon
 - 06 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
 - 07 festgestellter Übermüdung
 - davon
 - 08 Omnibusse im Gelegenheitsverkehr
 - 09 Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit
 - 10 ungenügenden Sicherheitsabstandes
 - 11 unzulässigen Rechtsüberholens
 - 12 unzulässigen Haltens
 - 13 unzulässigen Rückwärtsfahrens
 - 14 Überladung oder Überbesetzung
 - 15 technischer Mängel
 - davon
 - 16 Reifen
 - 17 Bremsen
 - 18 Lenkung
 - 19 Zugvorrichtung

2 Überprüfungszeit- raum	Einsatzart	Eingabezeitraum*
Hauptreisezeit	05	ein Tag nach Beginn bis ein Tag nach Ende der Hauptreisezeit

* Meldeschluß am letztgenannten Eingabetag ist 10.00 Uhr

– MBl. NW. 1986 S. 468.

Bei Transporten nach Berlin (West) ist der Zeitpunkt der Ankunft in Berlin (West) unter Berücksichtigung üblicher Kontrollzeiten an den Grenzübergangsstellen so zu planen, daß auch diese Transporte nicht während der genannten Hauptverkehrszeiten in Berlin abgewickelt werden.

Ich bitte, nach Nr. 2.4 (3. Absatz) d. RdErl. v. 8. 7. 1974 zu verfahren. Zusätzlich sind die zeitlichen Einschränkungen (Buchstabe f) der Aufstellung in die Erlaubnis einzubeziehen.

2. Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 5. 11. 1980 (MBl. NW. S. 2765/SMBI. NW. 924) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1986 S. 471.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 14. 2. 1986 – III C 1 – 42 – 80/3

1. Hiermit gebe ich eine Aufstellung nach Nr. 7.15.1 der GGVS-Durchführungsrichtlinien – RS 002 – (s. Nr. 1 d. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 7. 1974 – SMBI. NW. 924 –) bekannt, die mir der Senator für Verkehr und Betriebe, Berlin, übersandt hat:

- a) Auf der Bundesautobahn Stadtring (A 10):
 1. Tunnel (Eisenbahnunterführung) im Bereich der Halenseestraße,
 2. Rathenautunnel
 3. Tunnel Innsbrucker Platz
- b) auf der Bundesautobahn Abzweig Zehlendorf
 4. Feuerbachtunnel
- c) auf den Stadtstraßen
 5. Tunnel am Adenauerplatz (Brandenburgische Str./Lewishamstr.)
 6. Wilmersdorfer Tunnel (unter Berliner Str.)
 7. Bundesplatztunnel
 8. Tunnel Drakestraße
 9. Tunnel Weststraße Süd
 10. Tunnel Breitscheidplatz
 11. nördlicher und südlicher Tunnel unter der Beusselstraße (in der Nähe des Großmarktes)
 12. Tunnel am Parkplatz AVUS-Nordkurve
- d) Eisenbahnunterführungen
 13. Holtzendorffstraße
 14. Kaiser-Friedrich-Straße
 15. Manteuffelstraße
- e) Zeichen 261:
Ferner weise ich darauf hin, daß
 16. der Tunnel unter dem Flughafen Tegel und
 17. der Abschnitt der Bundesautobahn Steglitzer Abzweig zwischen den Anschlußstellen Mecklenburgische Straße und Schildhornstraße (Überbauung Schlangebader Straße)
 für alle kennzeichnungspflichtigen Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern gesperrt sind (Zeichen 261 der Straßenverkehrsordnung).
- f) Zeitliche Einschränkungen
Erlaubnispflichtige Transporte, die in Berlin (West) beginnen, dürfen auf den Berliner Straßen von montags – freitags von 6.00 – 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr – 19.00 Uhr (Hauptverkehrszeit) nicht durchgeführt werden.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat von Griechenland, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 3. 1986 – I B 5 – 416 – 5/85

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats von Griechenland in Düsseldorf ernannten Herrn Ioannis Theophanopoulos am 13. 2. 1986 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf.

– MBl. NW. 1986 S. 471.

Honorarkonsulat der Föderativen Republik Brasilien, Aachen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 13. 3. 1986 – I B 5 – 406 – 1/61

Der Leiter des Honorarkonsulats der Föderativen Republik Brasilien in Aachen, Herr Honorarkonsul Herbert Pavel, ist am 18. 2. 1986 verstorben.

Das Herrn Herbert Pavel am 18. 5. 1961 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat der Föderativen Republik Brasilien in Aachen ist damit geschlossen.

– MBl. NW. 1986 S. 471.

Innenminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bek. d. Innenministers v. 17. 3. 1986 – III C 1 – 2033

Der Dienstausweis Nr. H 156 des Herrn Hans Michael Hasenknopf, ausgestellt am 2. 12. 1980 vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen in Bonn-Bad Godesberg, ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesvermessungsamt NRW, Postfach 20 50 07, 5300 Bonn 2, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1986 S. 471.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 20 v. 14. 4. 1986**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
203015	19. 2. 1986	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes und die Laufbahn des gehobenen kartographischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst – VAPgVKD)	206

– MBl. NW. 1986 S. 472.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3569